

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 008/2006
---	------------------------

Betreff:

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Beier / Herr Rütting	20.02.2006

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Zum 01.10.2005 ist das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Hiermit in Verbindung steht eine Präzisierung der Verfahrenswege sowie die Verpflichtung des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe zur Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Das sogenannte Wächteramt des Staates hinsichtlich der Sicherung des Kindeswohls bewirkt eine entsprechende Garantenstellung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Dieser hat bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das entsprechende Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor ist diese im Zusammenwirken mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) zu erörtern und abzuwenden. Ggf. ist das Familiengericht anzurufen.

Die Funktion des Wächteramtes überträgt sich nicht auf den Aufgabenbereich der Träger der freien Jugendhilfe. Gleichwohl haben sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben einzelfallbezogenen Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls vorzuhalten. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) in Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtung und Diensten die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag entsprechend wahrnehmen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf muss in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen treffen. Ziel ist eine Rahmenvereinbarung zu schaffen, die dann den jeweiligen Anforderungen der leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe angepasst werden kann.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

§ 8 a ist in der Anlage beigefügt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat